

Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Herzogenrath (AuRiSH 2022)

Technische Vorschriften und Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Herzogenrath

Herzogenrath, den 01.08.2022

Inhalt

1 Vorbemerkungen	3
2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften	4
3 Genehmigungspflicht	5
4 Antrag	5
5 Erteilung Genehmigung	5
6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten.....	6
6.1 Voraussetzungen	6
6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft	6
6.3 Grenzpunkte	6
6.4 Vorbegehung und Beweissicherung	6
6.5 Verkehrssicherung	6
6.6 Verschmutzungen	7
6.7 Andere betroffene Leitungen	7
6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	7
7 Kostentragung	8
8 Haftpflicht	8
9 Aufbruchsperre	8
10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten.....	9
11 Abnahme	9
12 Gewährleistung.....	9
13 Allgemein technische Bedingungen	9
13.1 Allgemeines	9
13.2 Verfüllung und Verdichtung	10

13.3 Kreuzende Leitungen	10
13.4 Andere betroffene Leitungen	10
13.5 Niederschlagswasser	10
13.6 Unterbrechungen der Arbeiten	11
13.7 Sicherung von städtischem Eigentum.....	11
13.8 Fahrbahnmarkierungen	11
13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	11
14 Schlussbestimmung.....	11

Anlagen

Anlage 1: Ansprechpartner der Stadt Herzogenrath	12
Anlage 2: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath.....	13
Anlage 3: Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO....	14
Anlage 4: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen	16
Anlage 5: Folgeschäden durch Auflockerungszonen.....	18
Anlage 6: Verdichtung	19
Anlage 7: Regelbauweisen für Aufgrabungen in Herzogenrath	20
Anlage 8: Asphaltoberbau – Reststreifen	21
Anlage 9: Asphaltoberbau – Abtreppung.....	22
Anlage 10: Asphaltoberbau – Einphasenbauweise	23
Anlage 11: Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen.....	24
Anlage 12: Baumschutz auf Baustellen	25
Anlage 13: Fertigstellungsanzeige + Abnahme	27
Anlage 13: Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen.....	28

1 Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Herzogenrath wurden auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB, aktuelle Fassung) erstellt. Diese Richtlinien wurden auf Grundlage von Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath ergeben haben, zusammengestellt.

Die AuRiSH 2022 gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Herzogenrath, Zuständigkeiten Ordnungsamt sowie Tiefbauamt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden. Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Herzogenrath zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung gelten die unter Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden AuRiSH 2022 (Aufgrabungsrichtlinien) keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Dieses Regelwerk gilt auch als Grundlage für Sonstige, die Arbeiten auf Ihren Grundstücken durchführen und dabei eventuell öffentliche Verkehrsflächen beim Erreichen Ihrer Grundstücke kreuzen und beschädigen.

Die in der AuRiSH 2022 festgelegten Regelbauweisen (Anlage 7) sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen erleichtern und gleichzeitig eine technisch einwandfreie und im Sinne der Wirtschaftlichkeit dauerhaft haltbare Befestigung von notwendigen Straßenaufbrüchen gewährleisten (vergleiche Anlage 5). Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften (es gilt die jeweils aktuellste Fassung!)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßen- und Wegegesetz für NRW (StrWG NRW)
- VOB-Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB 17 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB 95 Fassung 2002 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV-Asphalt-StB 07/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV-Pflaster-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV-A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Ausgabe 2019-09 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998-2018-07 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP-4 99 Baumschutz auf Baustellen
- ZTV-Baumpflege, Fassung 2017, überarbeitet 2022 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herzogenrath
- RSA-95 Stand 2002 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA 97 Fassung 2001 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB 14 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB 09/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB 16 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

3 Genehmigungspflicht

Arbeiten an der Straße bedürfen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch das Ordnungsamt Herzogenrath. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird das zuständige Tiefbauamt als Straßenbaulastträger eingebunden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Stadt Herzogenrath entnehmen Sie bitte Anlage 1.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist diese verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt Herzogenrath zu beantragen.

4 Antrag

Anträge (siehe Anlage 3) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Ordnungsamt einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im **Maßstab 1:500** auf Grundlage der Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in digitaler Form beizufügen. Die/der Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller erbringen.

5 Erteilung der Genehmigung

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der verkehrsbehördlichen Anordnung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Die Genehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

6.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Tiefbauamt Herzogenrath (Ansprechpartner siehe Anlage 1) eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige mit Bildern zuzusenden. Dies kann formlos per Email erfolgen. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) zuständig. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart ist ein entsprechender Bestandsplan über die verlegten Anlagen beizufügen. Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten.

6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

6.3 Grenzpunkte

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat die Antragstellerin der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.

6.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eine Beweissicherung durchzuführen und diese mit Fotos zu dokumentieren. Festgestellte Schäden sind dem Tiefbauamt rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu melden, um sie noch durch das Amt begutachten zu können. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige Schadensmeldung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA (aktuellste Fassung) abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösen Material in einem Verhältnis von 1:5 sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von fünf Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird. Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Herzogenrath, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Tiefbauamtes Herzogenrath festgestellt, so ist dieses berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Herzogenrath durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt Herzogenrath kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperurmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Herzogenrath ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Herzogenrath berechtigt, die Mängel auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu beseitigen.

6.6 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 StrWG NRW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Herzogenrath hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers säubern zu lassen.

6.7 Andere betroffene Leitungen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Herzogenrath zu versagen.

7 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren sind im Anordnungsbescheid enthalten.

8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Herzogenrath oder Dritten entstehen, haftet sowohl die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

9 Aufbruchsperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das Tiefbauamt der Stadt Herzogenrath eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren aussprechen (gem. § 634a BGB). **Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden.** Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung für Straßen mit Aufbruchsperre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Ordnungsamt **sofort** zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

11 Abnahme

Die Veranlasserin bzw. der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Tiefbauamt mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

12 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gewähr. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach § 634a BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Tiefbauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden von der Antragstellerin bzw. von dem Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Die Straßenbaulastträgerin bzw. der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

13 Allgemein technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle, Handwerksordnung Anlage A (HwO), eingetragen sind. Dies ist dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist gemäß Anlage 7 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Tiefbauamt übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Herzogenrath entstehen, haftet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen (vergleiche Anlage 7 bis 11) und von zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Herzogenrath, Tiefbauamt anerkannt wurde.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$, vergleiche hierzu auch Anlage 7). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind auf Verlangen den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tiefbauamtes der Stadt Herzogenrath vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial sind die güteüberwachten Produkteigenschaften nach TL SoB StB sicherzustellen. Der Nachweis ist dem Tiefbauamt **auf Verlangen** vorzulegen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Herzogenrath dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.

13.4 Andere betroffene Leitungen

Die bzw. der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Antrag zu bestätigen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzufahren.

13.5 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

13.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Tiefbauamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

13.7 Sicherung von öffentlichem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerschränke, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Technischen Betriebsamt der Stadt Herzogenrath gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ von (Anlage 4) ist zu beachten.

13.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen in der aktuellsten Fassung" (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RStO, jeweils in der aktuellsten Fassung, in Verbindung mit den in Anlage 7 bzw. 11 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

14 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien gelten für Vorhaben und ausgestellte Genehmigungen ab dem 01.08.2022.

Anlage 1: Ansprechpartner der Stadt Herzogenrath

Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath
Fax: 02406 836-198

A 66 – Tiefbauamt

Ansprechpartner Straßenbau:

Michael Tholen

Tel.: 02406 83-6129

E-Mail: michael.tholen@herzogenrath.de

Wolf Meusel

Tel.: 02406 83-6120

E-Mail: wolf.meusel@herzogenrath.de

Planauskünfte Kanal/Wasser:

Jürgen Ruthmann

Tel.: 02406 83-6121

E-Mail: juergen.ruthmann@herzogenrath.de

Jürgen Cordes

Tel.: 02406 83-6128

E-Mail: juergen.cordes@herzogenrath.de

A 32 - Ordnungsamt

Joachim Hergesell

Tel.: 02406 83-412

E-Mail: joachim.hergesell@herzogenrath.de

Goetz Roehr

Tel.: 02406 83-409

E-Mail: goetz.roehr@herzogenrath.de

Julia Oidtmann

Tel.: 02406 83-410

E-Mail: julia.oidtmann@herzogenrath.de

Philip Bischof

Tel.: 02406 83-417

E-Mail: philip.bischof@herzogenrath.de

Cornelia Bähnisch

Tel.: 02406 83-408

E-Mail: cornelia.baehnisch@herzogenrath.de

A 67 – Technisches Betriebsamt

Rainer Schulte

Tel.: 02406 83-6204

E-Mail: rainer.schulte@herzogenrath.de

Christian Nowak

Tel.: 02406 83-6203

E-Mail: christian.nowak@herzogenrath.de

Thomas Herff

Tel.: 02406 83-6206

E-Mail: thomas.herff@herzogenrath.de

Anlage 2: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath

Gas, Wasser und Strom

Enwor – energie & wasser vor ort GmbH
Kaiserstraße 100
52134 Herzogenrath
Tel.: 02407 579-0
Fax: 02407 579-7777
E-Mail: info@enwor.de

Telekommunikation (auszugsweise)

Deutsche Telekom AG
E-Mail: trassenauskuft.kabel@telekom.de

Vodafone GmbH
E-Mail: planauskunft@unitymedia.de

NetAachen GmbH
E-Mail: bauherrenservice@netaachen.de

Anlage 3: Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO

Stadt Herzogenrath
Dez.I - A 32 - Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Rückfragen:
Tel: 0049 (0)2406 83 - 408 - C. Bähnisch
Fax: 0049 (0)2406 83 - 424

strassenverkehrsbehoerde@herzogenrath.de

Datum: 25.02.2022

Antrag	
zur Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen in Herzogenrath	
in der Straße/Weg/Platz:	<input type="text"/>
ggfs. Straßenzüge:	<input type="text"/> <small>(ggfs. Straßename, Hausnr.)</small>
<input type="checkbox"/> einer Sofort-/Notmaßnahme	<input type="checkbox"/> sonstiger Arbeiten
anlässlich:	<input type="text"/> <small>(z.B. Verlegung von Versorgungsleitungen, usw.)</small>
Auftraggeber (AG) ist:	<input type="text"/> <small>(z.B. Stadt Herzogenrath, FB 4; Versorgungsträger /Name, usw.)</small>
Ansprechpartner des AG:	<input type="text"/>
Die Arbeiten führt aus:	
Firma	Name: <input type="text"/>
	Anschrift <input type="text"/>
	Telefon / E-mail <input type="text"/> / <input type="text"/> E-mail: <input type="text"/> @ <input type="text"/>
Verantwortlicher Bauleiter/Name:	<input type="text"/>
	Anschrift: <input type="text"/>
telefonisch zu erreichen: tagsüber	<input type="text"/> / <input type="text"/> E-mail: <input type="text"/> @ <input type="text"/>
außerhalb der Arbeitszeiten	<input type="text"/> / <input type="text"/>
<small>Sofern sich vor Beginn der Arbeiten oder im Verlauf der Durchführung der verantwortliche Bauleiter ändert, bzw. dieser wechselt, so wird dies der Antragsteller unverzüglich der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Herzogenrath schriftlich mitteilen.</small>	

Es handelt sich um eine Arbeitsstelle

- von **kurzer** Dauer - Tagesbaustelle
- von **längerer** Dauer

Beginn der Maßnahme: . .2021 **Ende der Maßnahme:** . .2021

Grundsatz:

Arbeitsstellen, die im Verlauf des Linienverkehrs liegen und diesen ggfs. in seiner Abwicklung behindern, bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit den betreffenden Verkehrsunternehmen unter Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei.

Anlage 4: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Technischen Betriebsamtes, Amt 67 entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an das Technische Betriebsamt zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm. Diese Maßnahmen sind dem Amt 67 vor Baubeginn anzuzeigen.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste bis 10 cm entfernt werden, sind diese wie in der ZTV- Baumpflege beschrieben, auf Astring zu schneiden. Dabei muss darauf geachtet werden, ob es sich bei der Baumart um einen guten oder schlechten abschottenden Baum handelt. Bei Ästen über 10 cm ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). Die Arbeiten sind durch eine geeignete Galabau-Firma durchzuführen und vor Durchführung mit dem Amt 67 abzusprechen. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Kronentraufe + 150 cm“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Amtes 67 – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Dass die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich verboten. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch eine geeignete Garten- und Landschaftsbau-Firma ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch die Garten- und Landschaftsbau-Firma ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Die Auftrag nehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem Amt 67, Technisches Betriebsamt den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist das Amt 67 zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Sie bzw. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

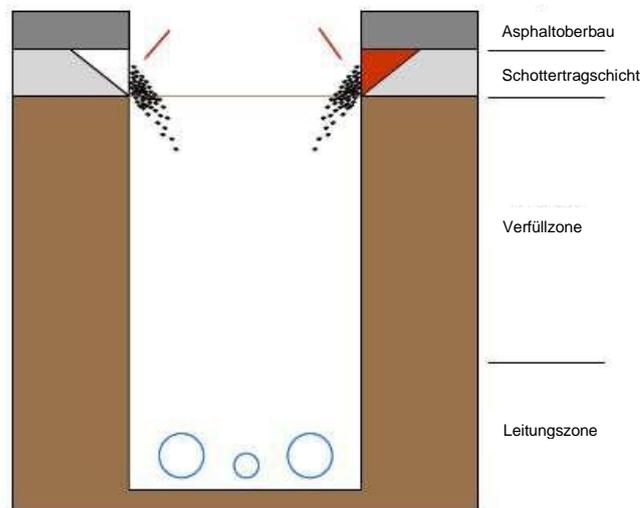
9. Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Amt 67, Technisches Betriebsamt der Stadt Herzogenrath durchzuführen.

10. Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchgenehmigungen und Vertragsbestandteil / Angebotsbedingungen in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen). Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

11. Es sind zusätzlich die Detail-Angaben in Anlage 12 (Baumschutz auf Baustellen) zu beachten.

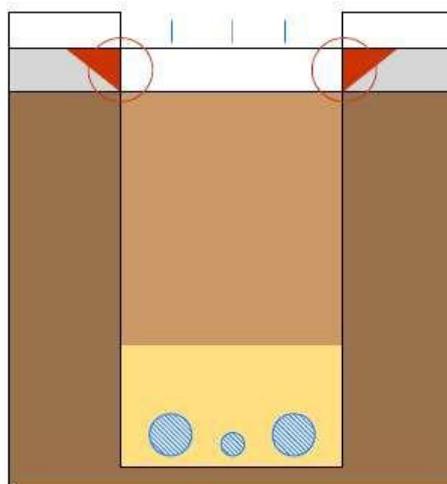
Anlage 5: Folgeschäden durch Auflockerungszonen

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



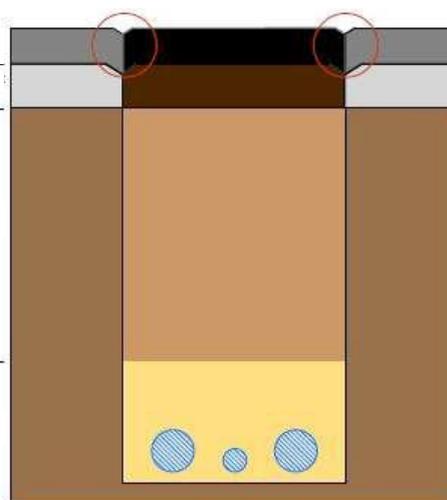
Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich
nicht ausreichend möglich



Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildung

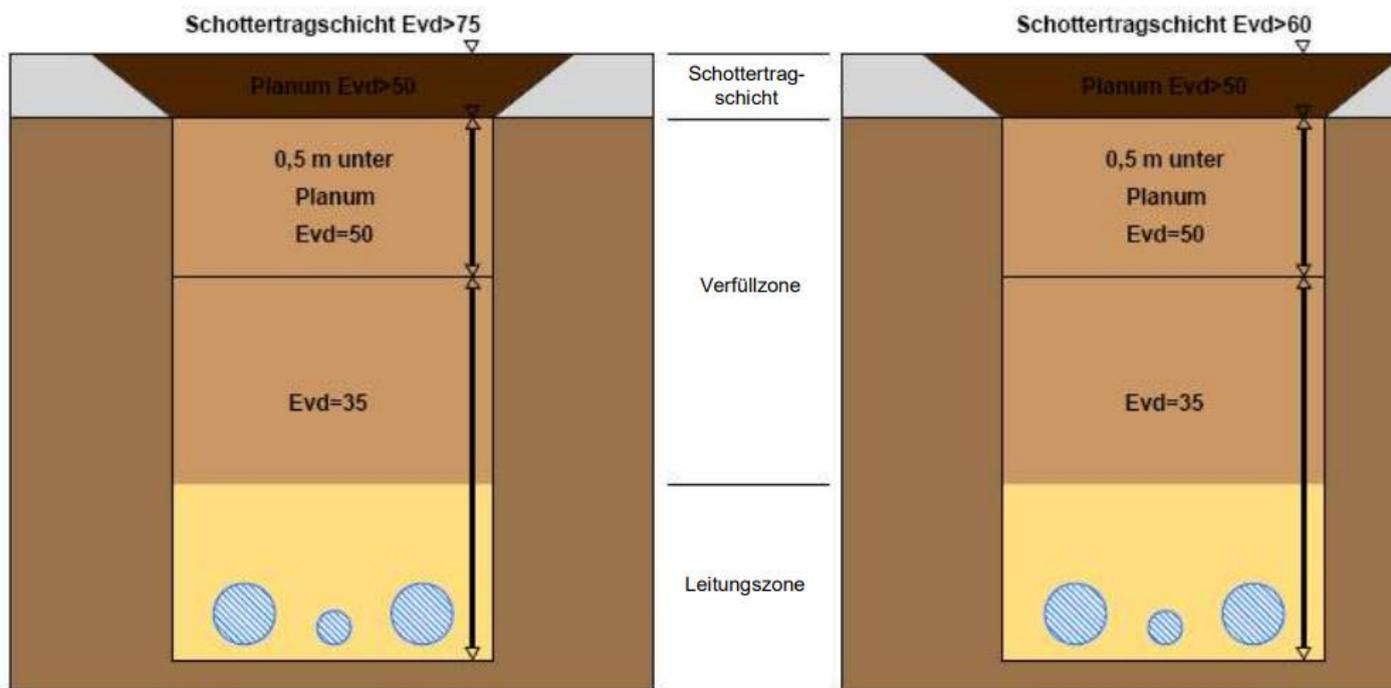


Anlage 6: Verdichtung

Dynamischer Plattendruckversuch Evd (MN/m²)

a) Hauptstraße

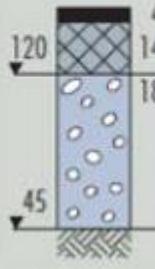
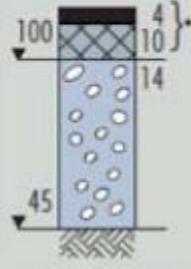
b) Nebenstraße



Das leichte Fallgewichtsgerät, mit dem der dynamische Plattendruckversuch ausgeführt wird, besteht aus einer Führungsstange, an deren oberem Ende ein 10 kg schweres Fallgewicht ausgeklinkt wird und auf eine am unteren Ende der Führungsstange sitzenden Feder aufprallt. Über eine runde Stahlplatte mit 30 cm Durchmesser wird der Stoß in den Boden eingeleitet und gleichzeitig mit einem elektronischen Beschleunigungsaufnehmer die Bewegung der Platte gemessen. Als Ergebnis der Messung wird ein sog. EVD-Wert berechnet, welchen man in den EV2-Wert umrechnen kann. Diese Umrechnung wird gewöhnlich an Referenzwerten, die mit dem statischen Plattendruckversuch ermittelt wurden, kalibriert. Diese Kalibrierung muss wiederholt werden, wenn sich die Korngrößenzusammensetzung oder der Wassergehalt oder der Verdichtungsgrad des zu prüfenden Bodens ändert.

Anlage 7: Regelbauweisen für Aufgrabungen in Herzogenrath

Belastungsklasse	Bk1,0	Bk0,3
B [Mio.]	> 0,3 bis 1,0	≤ 0,3
Dicke des frostsicheren Aufbaus	45 55 65 75	35 45 55 65

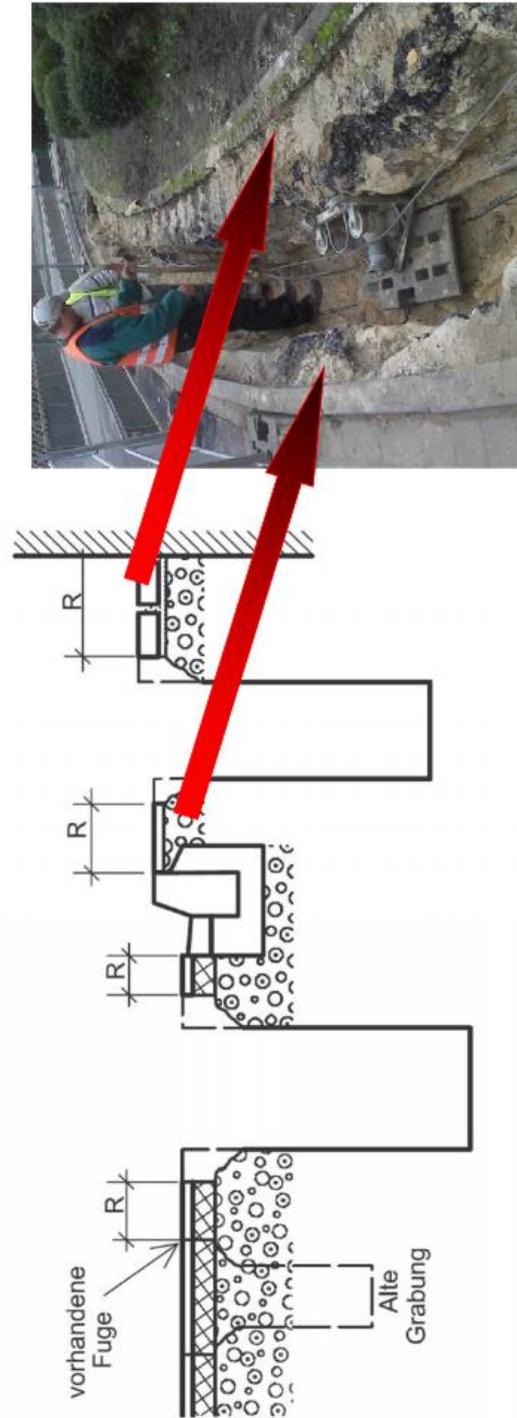
Asphalttragschicht auf Frostschutzschicht		
Asphaltdecke		
Asphalttragschicht		
Frostschutzschicht		
Dicke der Frostschutzschicht	27 37 47 57	21 31 41 51
	Straße	Gehweg

Anlage 8: Reststreifenregelung



Asphaltbauweise:

Festlegungen zur Reststreifenbreite

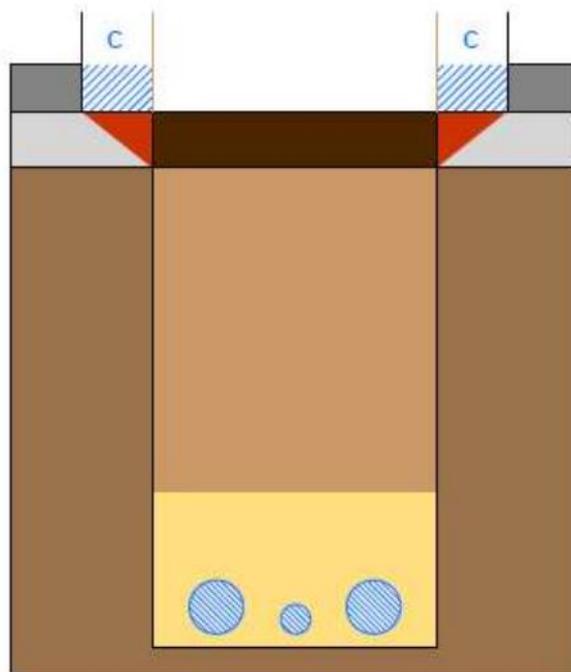


- bei Asphalt
- Bei Beton
- Bei Pflaster
- Bogenbreite

- $\leq 0,35$ m bzw. bis zur nächsten Fuge
- $\leq 1,20$ m bzw. bis zur nächsten Fuge
- $\leq 0,40$ m ($\leq 0,20$ m in Gehwegen) oder $\frac{1}{2}$

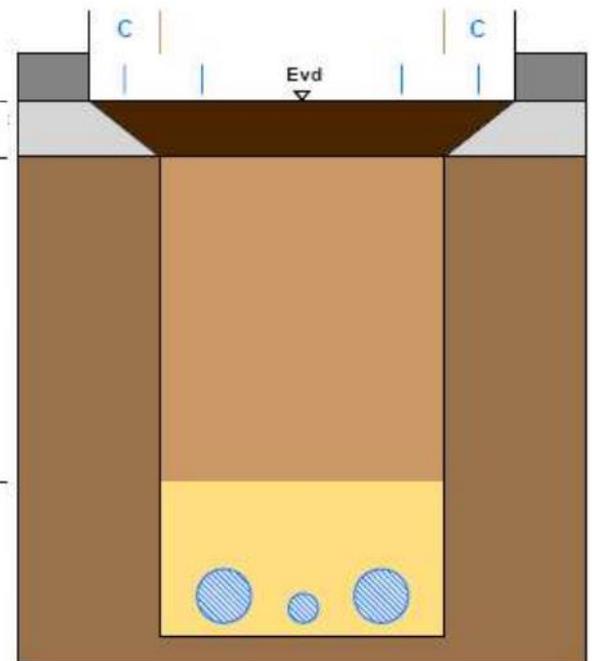
Anlage 9: Asphaltoberbau - Abtreppung

1. Rücknahme (c) des Asphaltoberbaus



- c = mindestens 15 cm, wenn Grabentiefe kleiner als 2 m
- c = mindestens 20 cm, wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

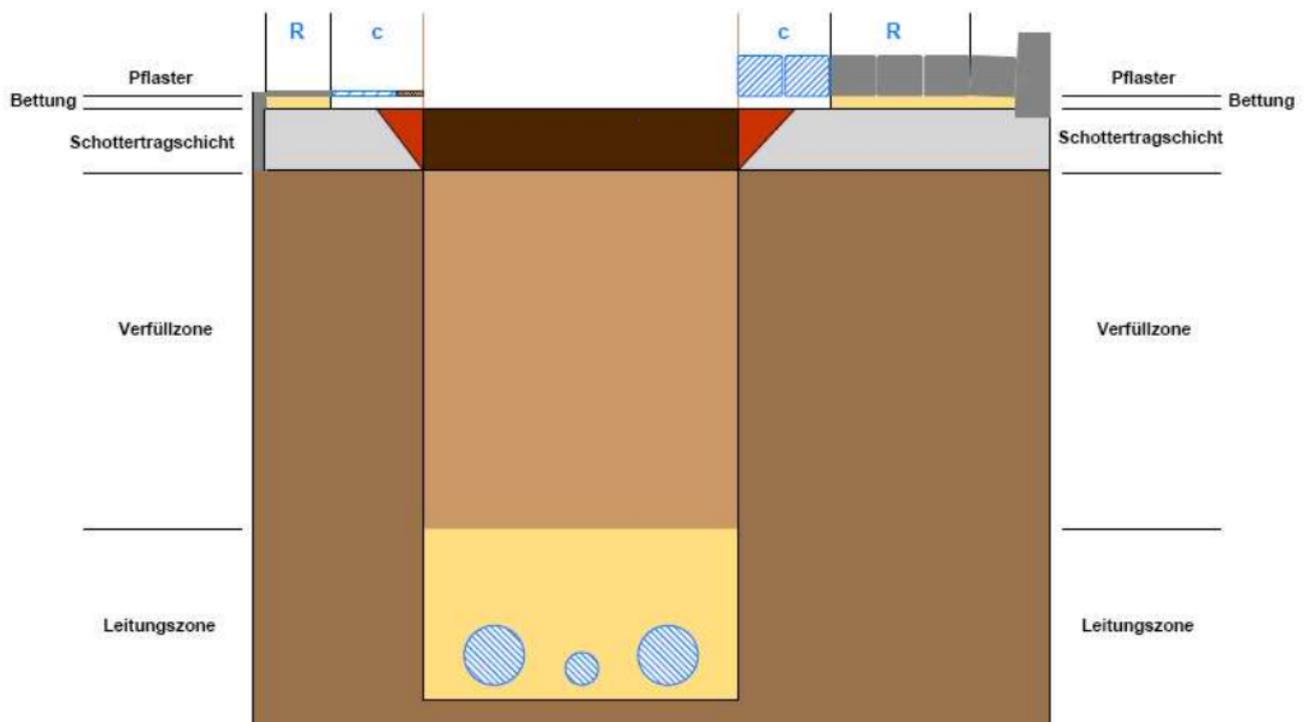
2. Nachverdichten der Schottertragschicht



- Hauptstraßen Evd=75 MN/m²
- Nebenstraßen Evd=60 MN/m²

Anlage 11: Pflaster und Plattenbeläge - Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zur Randeinfassung



in Fahrbahnen: **R** kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite

in Geh.- und Radwegen: **R** kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

Anlage 12: Baumschutz auf Baustellen

STADT HERZOGENRATH

Baumschutz auf Baustellen

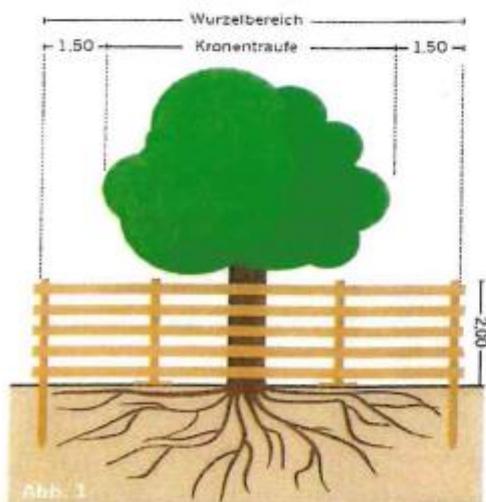
Die wichtigsten Regeln und Hilfen im Überblick



Leider werden Bäume durch Baumaßnahmen häufig in Mitleidenschaft gezogen. Das kann leicht vermieden werden, wenn rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz der Bäume auf einer Baustelle getroffen werden. Die nachfolgenden Informationen sollen helfen, die möglichen Schutzmaßnahmen zu erkennen und durchzuführen. Schädigungen am Baumbestand können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Generell gilt:

- Wurzelfläche gleich **Kronentraufe** (Kronenmantel) plus 1,50 Meter
- **Keine Verunreinigung** des Bodens mit Öl, Chemikalien, Zementwasser o.ä.
- **Keine Verdichtung** des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, Baumaterial o.ä.
- **Kein Bodenauftrag oder -abtrag** im Kronentraufbereich
- **Überfüllen** des Bodens unter der Krone **vermeiden**
- **Schnittmaßnahmen** an Baum und Wurzel dürfen nur **nach Absprache** mit dem Amt 67 der Stadt Herzogenrath fachmännisch ausgeführt werden
- **Graben** im Wurzelbereich nur und nach **Absprache** (s.o.) in **Handarbeit** oder mit dem **Saugbagger**
- **Wurzelverletzungen** und **-kappungen vermeiden**. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben
- **Freigelegtes Wurzelwerk** mit **Jute** oder **Frostschutzmatte** (s. Abb. 3, **Wurzelvorhang**) **abdecken**, bei trockener Witterung bewässern
- **Verlegen von Leitungen** durch **Unterfahren** und **Horizontalspülbohrverfahren**



Geltende Richtlinien:

DIN 18 920:

Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

RAS-LP 4:

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

ZTV-Baumpflege:

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Baumschutzsatzung:

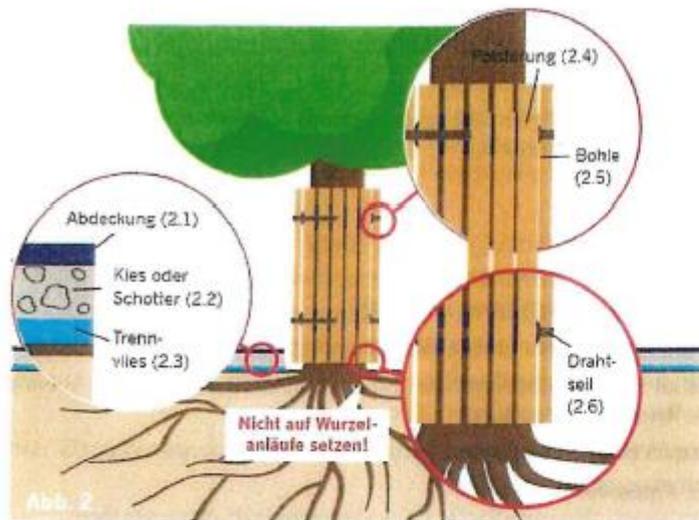
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herzogenrath

Baumschutzzaun

Zum Schutz des Wurzelbereichs (Abb. 1)

Vor Beginn der Bautätigkeit **Schutzzaun** um den Baum herum anbringen. Der Schutzzaun sichert den gesamten Bereich unterhalb der Krone ab. Der Zaun ist fest im Boden zu verankern.

Baumschutz auf Baustellen

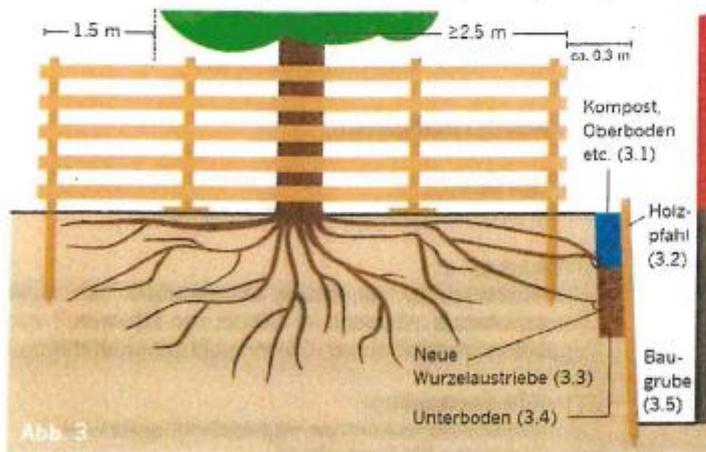


- 2.1 Abdeckung aus bodendruckmindernden Platten oder Matten
- 2.2 Kies oder Schotter mit mind. 0,2 m Höhe
- 2.3 Trennvlies als Unterlage
- 2.4 Polsterung – z.B. alte Autoreifen
- 2.5 Bohlen mit mind. 2m Länge
- 2.6 Drahtseil zur Befestigung

Stamm- und Wurzelschutz

Bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereichs (Abb. 2)

Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, ist eine Baustraße gemäß DIN 18920 anzulegen (Schutzvlies, Kies, Stahlplatte).



- 3.1 Kompost, Oberboden und Dünger
- 3.2 Holzpfahl, Drahtgeflecht und Sackleinwand oder Holzschalung
- 3.3 neue Wurzelaustriebe
- 3.4 Unterboden, ggf. Kompost und Dünger
- 3.5 Baugrube

Quelle Abb. 1-3: Gartenamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Schadensbegrenzung

Bei Abgrabung im Wurzelbereich durch Wurzelvorhang (Abb. 3)

Abstand zwischen Außenkante Trasse (Baugrubenaußenkante) und Bäumen mind. 3,00 m. Bei geringerem Abstand müssen die Bäume unterminiert werden. Abstand der Press- und Empfangsgrube 3 Meter vor dem Baum.

Kontakt:
Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Amt 67
Rainer Schulte
☎ 02406 83 6204
rainer.schulte@herzogenrath.de

Anlage 12: Fertigstellungsanzeige + Abnahme

Tiefbau-Abnahmeprotokoll Für „Einzel-Aufgrabungen“

Inaugenscheinnahme der Oberfläche ohne Mängel

Ort	Tiefbaufirma/Bauherr	Datum
Herzogenrath		

Baustellen:

Straße	Abnahme erfüllt	Abnahme verweigert	Notiz	ZU beheben bis	Straße	Parkstellen	Gehweg
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei der heutigen Abnahme handelt es sich um die Schlußabnahme obiger Objekte:

Die Abnahme gilt gleichzeitig als Abnahme gemäß § 12 VOB/B, die der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer durchzuführen hat. Die heutige Abnahme erstreckte sich über die gesamten Bauleistungen einschließlich sämtlicher Nachtrags-Auftragsleistungen. Die Bauleistungen gelten entsprechend den o.g. Vermerken als abgenommen. Die mit dem Straßenbaulastträger und dem Auftragnehmer vereinbarte Gewährleistungsfrist beginnt mit dem o.g. Abnahmetermin.

Bei der heutigen Abnahme waren anwesend:

Für die Stadt Herr Michael Tholen	Name:	Name:
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Anlage 15:

Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

zur Aufgrabung

Ortsbezeichnung: _____

Der von mir/uns benannte "Verantwortliche für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs" hat die gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS, in aktuellster Fassung)" geforderte Qualifikation für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen.

Den Qualifikationsnachweis habe(n) ich/wir auf separater Anlage beigefügt. Mir/uns ist bekannt, dass beim Fehlen eines solchen Nachweises die Stadt Herzogenrath jederzeit berechtigt ist, die Arbeiten einstellen zu lassen und eine Wiederaufnahme solange untersagt werden kann, bis ein entsprechender Nachweis durch die bauausführende Firma erbracht wird.

(Ort) (Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)